

## Nichtamtlicher Teil.

### Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

#### »Der kleine Brehm« vor Gericht.

(Bgl. Börsenblatt 1896, Nr. 265; 1897, Nr. 64, 125, 159.)

(Schluß aus Nr. 159 d. Bl.)

Urteil des Kammergerichts zu Berlin,  
verkündet am 26. Mai 1897.

#### II.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Buchhändlers Albert Hannemann in Berlin,  
Inhabers der Buchhandlung unter der Firma »Hannemann's Buchhandlung« daselbst,

Beklagten und Berufungsklägers,  
gegen das Bibliographische Institut (Meyer), offene  
Handelsgesellschaft zu Leipzig,

Kläger und Berufungsbeklagte,  
wegen unlauteren Wettbewerbs, Streitwert 2000 Mark,  
hat der fünfte Civilsenat des königlichen Kammergerichts in  
Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1897  
für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 28. Januar  
1897 verkündete Urteil der zweiten Kammer für Handels-  
sachen des königlichen Landgerichts I zu Berlin wird  
zurückgewiesen und der Berufungskläger verurteilt, die Kosten  
der zweiten Instanz zu tragen.

#### Thatbestand.

Durch das vorbezeichnete Urteil, auf dessen Thatbestand  
und Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat der Vorder-  
richter für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird jede Anpreisung, Feilhaltung  
und Veräußerung eines naturwissenschaftlichen Buches unter  
dem Titel »Der kleine Brehm« bei Strafe von zehn Mark  
für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten. Die Kosten  
des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von  
1000 M in bar oder deutschen Staatspapieren vorläufig  
vollstreckbar.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung ein-  
gelegt und die Beobachtung der gesetzlichen Form und die  
Einhaltung der Frist des Rechtsmittels nachgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat er den Antrag  
verlesen,

unter Abänderung der Vorentscheidung die Klage ab-  
zuweisen, sowie den Hilfsantrag:

die Feilhaltung, Anpreisung und Veräußerung des Buches  
»Der kleine Brehm« unter der Bedingung für statthaft  
zu erklären, daß dem Buche auf dem Titelblatte ein  
Zettel aufgeklebt werde, auf welchem die Nichtidentität  
dieses Buches mit der kleinen Ausgabe von »Brehms  
Tierleben« und der Titel des Werkes in der neuen  
Ausgabe »Buch der Tierwelt« hervorgehoben werde, und  
daß die Käufer des Buches jedesmal auf diese Nicht-  
identität und den Zettel besonders mündlich oder schrift-  
lich aufmerksam gemacht werden.

Der Beklagte hat das Sachverhältnis nach Maßgabe des  
Thatbestandes des angefochtenen Urteils vorgetragen und zur  
Begründung der Berufung ausgeführt:

Die Entscheidung der Kammer für Handelsachen messe  
in unzulässiger Weise dem Gesetze vom 27. Mai 1896  
rückwirkende Kraft bei und greife dadurch in wohl-  
erworbene Rechte des Beklagten und des Verlegers des  
Ladowig'schen Buches ein, welche ihnen aus der vor dem

Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Drucklegung des Buches  
und dessen erlaubten Vertrieb erwachsen seien, verlege  
das für den Verleger originär durch Herstellung des  
Buches und für den Beklagten durch dessen Erwerb vom Ver-  
leger erworbene Eigentumsrecht, als dessen Ausfluß die  
freie Veräußerlichkeit gelten müsse, und unterwerfe den Be-  
klagten als Sortimentbuchhändler in unzulässiger Weise dem  
Gesetze, weil er den Titel nicht benutze, sondern das Buch  
verkaufe, wie er es erworben habe, auch zu einer Aenderung  
des Titels nicht befugt sei. Selbst wenn aber der Vertrieb  
der 1893 gedruckten Auflage des Buches unter dem Titel  
»Der kleine Brehm« nach dem 1. Juli 1896 unter den § 8  
des Gesetzes vom 27. Mai 1896 falle, so habe der Beklagte  
keinen Grund zu der Klage gegeben.

Denn dies Verbot des Vertriebes durch die einstweilige  
Verfügung vom 16. Dezember 1896 sei ihm am 18. Dezember  
1896 zugestellt. Zwar habe er das Erscheinen der »Litterari-  
schen Beilage« mit der Anpreisung des Werks durch die  
Bekanntmachung: »Der kleine Brehm, Lebensbilder und  
Charakterzeichnungen aus dem Tierreiche. Stark eleg ge-  
bundener Band. Statt 10 M nur 3 M 50 S ca. 1000  
Seiten, 320 Abbildungen« für den 19. Dezember nicht mehr  
verhindern können. Aber er habe in der Zeitung, welchem  
die Beilage beigegeben sei, darauf aufmerksam gemacht, daß  
dieses Werk nicht identisch sei mit den im Verlage der  
Klägerin erschienenen Werken »Brehms Tierleben«. Dem Buche  
selbst aber habe er einen roten Zettel vorgeklebt, wodurch er  
in gleicher Weise auf die Nichtidentität hingewiesen habe, und  
beim Verkaufe habe er nochmals ausdrücklich auf den roten  
Zettel und dessen Inhalt aufmerksam gemacht. Aus dem  
Allem aber ergebe sich, daß der Titel »Der kleine Brehm«  
nach Erlaß der einstweiligen Verfügung zu einer Verwechslung  
nicht mehr habe führen können, und daß die Verwechslung  
nicht mehr beabsichtigt gewesen sei. Die erst nach dem  
22. Dezember 1896 erhobene Klage sei daher gegenstandslos,  
auch rechtsfertigen diese Thatfachen den Hilfsantrag.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Sie tritt den Rechtsausführungen des Beklagten entgegen  
und macht geltend, daß die »Litterarische Beilage« ohne den  
Hinweis noch am 22. Dezember 1896 öffentlich verbreitet sei,  
daß aber, selbst wenn der Beklagte durch Einkleben der roten  
Zettel mit dem angegebenen Inhalt und den Hinweis in den  
Zeitungen auf die Nichtidentität dem Verbote, welches durch  
die einstweilige Verfügung an ihn ergangen sei, nachgekommen  
sei, eine Annahme, deren Richtigkeit bestritten werden müsse,  
dennoch diese erzwungene Unterlassung die Klage nicht gegen-  
standslos mache.

Die Verlagsbuchhandlung »Urania«, die Verlegerin des  
Ladowig'schen Buches, habe übrigens sofort nach dem Inkraft-  
treten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 dessen Titel in »Das  
Buch der Tierwelt« geändert, und der Beklagte habe in doloser  
Absicht noch nach dem 1. Juli 1896 einen großen Teil der  
1893 gedruckten Auflage an sich gebracht.

Der Beklagte hat diese Behauptungen der Klägerin be-  
stritten. Die »Urania« habe eine neue Auflage des Buches ge-  
druckt; selbstverständlich habe sie sich für diese des früheren  
Titels nicht mehr bedienen dürfen. Beklagter aber habe die  
in seinem Besitze befindlichen Exemplare schon vor dem 1. Juli  
1896 erworben, müsse aber auch befugt sein, Exemplare  
dieser Auflage zwecks buchhändlerischen Vertriebes noch weiter  
zu erwerben.

#### Entscheidungsgründe.

Die Klägerin ist seit Jahren Herausgeberin des weltbekannten  
Werkes »Brehms Tierleben« in einer größeren, zehnbändigen,